

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 24.03.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

71.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm	134
72.	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm	135
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	137
74.	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Heidteichsriede in der Ortslage Königslutter	138
75.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 42 im Ortsteil Papenrode der Gemeinde Groß Twülpstedt	139
76.	Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr	140

B. Nichtamtlicher Teil

**Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung
der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 06. März 2006 folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- c) Grabfelder für Erdbestattungen unter dem grünen Rasen mit der Möglichkeit:
- 1) der anonymen Bestattung
 - 2) mit einer Trauerfeier am Grabe
 - 3) mit einer Trauerfeier am Grabe und mit dem Aufbringen einer Namensplatte auf der Grabstätte

§ 2

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt.

Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c Ziff. 1 dürfen grundsätzlich keine Blumen, Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden, Einfassungen und Grabmale nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen und Blumenvasen nicht benutzt werden.

Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c Ziff. 2 dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen von der Grabstätte zu entfernen. Einfassungen und Grabmale dürfen nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen und Blumenvasen nicht benutzt und Grabgestecke nicht abgelegt werden.

Auf einer Grabstätte nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c Ziff. 3 dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen von der Grabstätte zu entfernen. Einfassungen dürfen nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Anstelle eines herkömmlichen Grabmals ist eine Namensplatte nach den Festsetzungen des § 19 Abs. 2 aufzubringen. Auf der Grabstätte dürfen Grabgestecke abgelegt, Blumenvasen jedoch nicht benutzt werden.

§ 4

In § 19 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) Die Größe der Namensplatten für Erdgräber unter dem grünen Rasen wird auf 50 cm x 50 cm festgelegt. Der Abstand der Grabplatten beträgt vom oberen, vom rechten und vom linken Rand je 30 cm. Die Grabplatte ist so zu setzen, daß die Oberkante der Platte nicht über die Rasenfläche hinausragt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 5

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. 04. 2006 in Kraft.

Süplingen, den 06. März 2006
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der § 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen und des § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 23. Juni 1992 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 06. 03. 2006, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 06. 03. 2006 folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1

§ 2 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung :

§ 2

Gebührensätze

A. Erdgräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Grabstätte eines Kindes bis zu 5 Jahren | 115,00 € |
| 2. Für eine Grabstätte einer Person über 5 Jahren | 230,00 € |
| 3. Für eine Grabstätte unter dem grünen Rasen | 460,00 € |
| 4. Für jede Grabstelle einer Grabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit | 460,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit
Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (6) Friedhofssatzung
jedoch höchstens 460,00 € je Grabstelle | 33,00 € |
| 6. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit
Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofs-
satzung je Grabstelle und Jahr
einschl. 11,00 € pro Grabstelle/Jahr Gebühr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 44,00 € |

B. Urnengräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Urnengrabstätte | 128,00 € |
| 2. Für eine Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen | 230,00 € |
| 3. Für jede Grabstelle einer Urnengrabstätte mit
Verlängerungsmöglichkeit | 230,00 € |
| 4. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit oder auf einer
Grabstätte, deren Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt | 80,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V.
mit § 15 (6) Friedhofssatzung je Urnengrabstelle und Jahr
jedoch höchstens 230,00 € je Urnengrabstelle | 15,50 € |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V.
mit § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung je Urnengrabstelle
und Jahr
einschl. 11,00 € pro Urnengrabstelle/Jahr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 26,50 € |

C. Gruften

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Verlängerung des Rechtes an Gruften je Stelle und Jahr | 76,50 € |
|---|---------|

D. Sonstige Gebühren

1.1 Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	290,00 €
1.2 Für Inhaber von Bausteinen für die Friedhofskapelle Süplingen beträgt die Gebühr für die Benutzung dieser Kapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	90,00 €
2.1 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Erdgrabes, das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbereitung der Bepflanzung	480,00 €
2.2 Wie 2.1 jedoch für eine Grabstelle eines Kindes bis zu 5 Jahren	290,00 €
2.3 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn keine Trauerfeier am Grabe stattfindet (anonyme Bestattung)	345,00 €
2.4 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, das Auflegen der Kanthölzer und das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn eine Trauerfeier am Grabe stattfindet, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze	390,00 €
2.5 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Urnengrabes, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung	115,00 €
2.6 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie für die Beisetzung einer Urne unter dem grünen Rasen	80,00 €
3.1 Gebühr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von Einfassungen und Grabsteinen, je Beisetzung	330,00 €
3.2 Wie 3.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen mit Namensplatte	400,00 €
3.3 Wie 3.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen	210,00 €
3.4 Wie 3.1 jedoch für eine Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen	140,00 €
3.5 Wie 3.1 jedoch für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einer vorhandenen Grabstelle	165,00 €
4. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals	250,00 €
5. Für die Gestattung zur Aufbringung der Namensplatte	125,00 €
6. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Beisetzungen	280,00 €
7. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern	140,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Süplingen, den 06. März 2006

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Dannehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 24.03.2006

73.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Aufgrund des § 84 NGO hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 28.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 293.400,00 €

in der Ausgabe auf 293.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 373.300,00 €

in der Ausgabe auf 373.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 276.700,00 €. Sie wird auf die Verbandsglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

Gemeinde

Stimmenverhältnis

a) Stadt Königslutter am Elm = 149.321,00 € = 53,96 %

b) Stadt Wolfsburg = 127.379,00 € = 46,04 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, - 6. 12. 05

Der Geschäftsführer

Der Verbandsvorsteher

gez. Kirchhoff

(L.S.)

gez. Lippelt

**74. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der
Heidteichsriede in der Ortslage Königsutter**

Die Stadt Königsutter hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 Abs. 2 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der z. Z. gültigen Fassung für den Ausbau der Heidteichsriede (Gewässer III. Ordnung) im Bereich des Bahnhofplatzes in Königsutter beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den Kriterien der Anlage 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) in der z. Z. gültigen Fassung zu prüfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Helmstedt, den 20.03.2006

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert
Baudezernent

ABl.-Nr. 12 vom 14.03.2006

75.

Bekanntmachung der

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 42
im Ortsteil Papenrode der Gemeinde Groß Twülpstedt

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 42 im Ortsteil Papenrode der Gemeinde Groß Twülpstedt in Richtung Klein Twülpstedt im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Twülpstedt in Km 2,178 festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 17.03.2006

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 12 vom 24.03.2006

76. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, daß beabsichtigt ist, folgende Übung durchzuführen:

Übung „Blauer Express 2006 “ der Logistik-Brigade 100, Unna, vom 11.10. bis 20.10.2006

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen.

Anträge auf Schadensleistungen für eventuell eingetretene Schäden sind unverzüglich zu stellen. Antragsformulare sind bei den Gemeinden/ Samtgemeinden/ Städten zu erhalten.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 12 vom 24.03.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian